

Antrag gemäß der Anlage 9.2 BMV-Ärzte zur Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

**Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen**

(GOP 01751 und 01758 EBM)

<p>Name und Kontaktdaten des Arztes (<b>Leistungserbringer</b>):</p>  <p>Lebenslange Arztnummer (LANR)</p> <p>Mammographie Screening-Einheit</p>	<p>Ermächtigung - Anstellung im Krankenhaus:</p> <p><b>Hinweis:</b> Zusätzliche Antragstellung auf Ermächtigung beim Zulassungsausschuss erforderlich!</p> <p>Genehmigung beantragt zum:</p>
--	---

<p>Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung Arzt</p>	<p>Durch die KV wurde bereits eine Genehmigung zur Abrechnung und Ausführung von Leistungen zur Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß Anlage 9.2 BMV-Ä erteilt. Die Genehmigung ist beigelegt.</p> <p><b>oder</b></p> <p><b>Antrag auf Genehmigung zur Erbringung von Leistungen zur Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen gemäß § 29 der Anlage 9.2 BMV-Ä</b></p> <p><b>Chirurgisch tätige Krankenhausärzte gemäß § 29 Abs. 1 der Anlage 9.2 BMV-Ä</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung ‚Chirurgie‘, ‚Frauenheilkunde und Geburtshilfe‘ oder ‚Plastische Chirurgie‘</li><li>- Teilnahme an dem multidisziplinären Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm</li></ul> <p><u>Hinweis:</u> Es sind jährlich die Nachweise über die selbständige Durchführung von mindestens 50 primären Brustoperationen und die Teilnahmen an mindestens 20 multidisziplinären Fallkonferenzen jeweils innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten zu führen.</p> <p><b>Radiologisch tätige Krankenhausärzte gemäß § 29 Abs. 2 der Anlage 9.2 BMV-Ä</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung ‚Diagnostische Radiologie‘ oder ‚Frauenheilkunde und Geburtshilfe‘</li><li>- Teilnahme an dem multidisziplinären Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm</li><li>- Technische Möglichkeit der radiologisch gezielten Lokalisation und der Präparateradiographie mit Vergrößerungstechnik</li></ul> <p><u>Hinweis:</u> Es ist jährlich ein Nachweis über die selbständige Durchführung von mindestens 25 präoperativen Markierung innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten zu führen.</p> <p><b>Pathologisch tätige Krankenhausärzte gemäß § 29 Abs. 3 der Anlage 9.2 BMV-Ä</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung ‚Pathologie‘</li><li>- Teilnahme an dem multidisziplinären Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm</li><li>- Teilnahme an dem Fortbildungskurs zur Beurteilung der histopathologischen Präparate</li></ul> <p><u>Hinweis:</u> Es ist jährlich ein Nachweis über die selbständige Beurteilung von mindestens 50 Mammakarzinomen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten zu führen.</p> <p><b>Bitte belegen Sie Ihre Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie!</b></p>
--	---

KVN- FQS-121-CEQ

Stand: Januar 2025

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen erteilt werden. Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

Datum / Unterschrift / Stempel

### **§ 21 Ermächtigung von angestellten Krankenhausärzten -Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen-**

(1) Angestellte Krankenhausärzte können auf Antrag zur Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen nach § 29 ermächtigt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahl der Ärzte, die eine Ermächtigung erhalten, wird zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit begrenzt.

(2) Der ermächtigte Krankenhausarzt wird auf Veranlassung des Programmverantwortlichen Arztes tätig.

(3) Die ermächtigten Krankenhausärzte sind verpflichtet, der postoperativen multidisziplinären Fallkonferenz zu Zwecken der internen Qualitätssicherung die notwendigen Daten, die im Zusammenhang mit dem vorgenommenen chirurgischen Eingriff erhoben wurden, zur Verfügung zu stellen.

Die vollständige Anlage 9.2 zum BMV-Ä kann unter <a href="http://www.kbv.de">www.kbv.de</a> nachgelesen werden.
---

### **§ 29 Angestellte Krankenhausärzte - Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen-**

(1) **Chirurgisch tätige angestellte Krankenhausärzte** können eine Ermächtigung zur Erbringung von Leistungen zur Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen erhalten (§ 13), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind:

a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung ‚Chirurgie‘, ‚Frauenheilkunde und Geburtshilfe‘ oder ‚Plastische Chirurgie‘

b) Teilnahme an dem multidisziplinären Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm gemäß Anhang 2 Nr. 1 Die Ermächtigung wird mit der Auflage erteilt, dass eine selbständige Durchführung von mindestens 50 primären Brustkrebsoperationen jeweils innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten und die Teilnahme an mindestens 20 multidisziplinären Fallkonferenzen jeweils innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nachgewiesen wird.

(2) **Radiologisch tätige angestellte Krankenhausärzte** können eine Ermächtigung zur Erbringung von Leistungen zur Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen erhalten (§ 13), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind:

a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung ‚Diagnostische Radiologie‘ oder ‚Frauenheilkunde und Geburtshilfe‘

e) Teilnahme am Verfahren zur Selbstüberprüfung der histopathologischen Befundqualität nach Anhang 12.

b) Teilnahme an dem multidisziplinären Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm gemäß Anhang 2 Nr. 1

c) Technische Möglichkeit der radiologisch gezielten Lokalisation und der Präparateradiographie mit Vergrößerungstechnik

Die Ermächtigung wird mit der Auflage erteilt, dass eine selbständige Durchführung von mindestens 25 präoperativen Markierungen jeweils innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nachgewiesen wird.

(3) **Pathologisch tätige angestellte Krankenhausärzte** können eine Ermächtigung zur Erbringung von Leistungen zur Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen erhalten (§ 13), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind:

a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung ‚Pathologie‘

b) Teilnahme an dem multidisziplinären Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm gemäß Anhang 2 Nr. 1

c) Teilnahme an dem Fortbildungskurs zur Beurteilung der histopathologischen Präparate gemäß Anhang 2 Nr. 7

Die Ermächtigung wird mit der Auflage erteilt, dass eine selbständige Beurteilung von mindestens 50 Mammakarzinomen jeweils innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nachgewiesen wird.